

§ 1 T-PSV 2005

T-PSV 2005 - Tiroler Pilzschutzverordnung 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 1

Das mutwillige Beseitigen, Beschädigen oder Zerstören von wild wachsenden Pilzen oder ihrer Teile (Myzel-System, Fruchtkörper) ist verboten. Die Entnahme von Einzelexemplaren für Zwecke der Forschung und des Unterrichts ist zulässig.

In Kraft seit 21.09.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at